

Geschäftsnummer
3 K 8/08.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes
Staatsangehörigkeit iranisch

vertreten durch

1. Herrn
 2. Frau
- alle:

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5237239-1-439 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 3. Kammer - durch

Richter am VG Preuß als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 2009 für Recht erkannt:

Die Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.12.2004 (richtig: 14.12.2007) wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste im Mai 2002 gemeinsam mit seinen Eltern in das Bundesgebiet ein. Die Asylanträge des Klägers und seiner Eltern lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 09.02.2004 ab (Az.: 2 766 984-439). Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage blieb erfolglos. Mit Urteil vom 07.06.2005 wies das Verwaltungsgericht Gießen die Klage ab (2 E 706/04.A); den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 12.08.2005 ab (Az.: 11 UZ 2157/05.A).

Für die im Jahr 2004 im Bundesgebiet geborene Schwester des Klägers, leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gemäß § 14a Asylverfahrensgesetz <AsylVfG> ein Asylverfahren ein und wies deren Asylantrag mit Bescheid vom 08.03.2006 als offensichtlich unbegründet ab (Az.: 5 199 418-439). Die Klage gegen diesen Bescheid blieb erfolglos. Mit Gerichtsbescheid vom 04.09.2006 wies das Verwaltungsgericht Gießen die Klage ab (Az.: 3 E 680/06.A).

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13.12.2006 stellten der Kläger, seine Eltern und seiner Schwester Asylfolgeanträge. Sie trugen vor, dass der Kläger und seine Eltern bereits im Jahr 2002 mit christlichen Missionaren (Baptisten) in Kontakt

gekommen seien. Der Kläger habe vom Christentum insbesondere über den Religionsunterricht in der Schule erfahren. Nach einer langen Vorbereitungsphase seien der Kläger und seine Eltern am 2006 getauft worden. Sie seien Mitglieder der Baptistengemeinde die zum Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland gehöre. Zu diesem Vortrag wurden dem Bundesamt Taufbescheinigungen und weiterer Unterlagen vorgelegt wegen deren Inhaltes auf die beigezogene Akte des Bundesamtes (Az.: 5 237 239-439) Bezug genommen wird.

Am 04.01.2007 wurden der Kläger seine Eltern beim Bundesamt informatorisch angehört. Auf die Niederschrift in dieser Anhörung wird Bezug genommen (Bl. 64 bis 74 der Akte des Bundesamtes, Az.: 5 237 239-439).

Mit Bescheid vom 14. 12. 2004 (richtig: 14.12.2007; Az. 5 237 239-1-439) lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz <AufenthG> nicht vorliegen. Unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 09.02.2004 (Az.: 2 766 984-439) stellte das Bundesamt das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran fest und hob zugleich wurde die im Bescheid vom 09.02.2004 bezüglich des Klägers erlassene Abschiebungsandrohung auf.

Die Asylanträge der Eltern des Klägers und seiner Schwester lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 14.12.2007 ab (Az.: 5 237 239-439). Zugleich stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Eltern des Klägers und seine Schwester unter gleichzeitiger Androhung der Abschiebung - primär in den Iran - zur Ausreise auf.

Am 02.01.2008 haben der Kläger sowie seine Eltern und seine Schwester gegen die sie betreffenden Bescheide des Bundesamtes Klagen erhoben. Die Eltern des Klägers haben ihre Klagen am 01.02.2008 zurückgenommen; das Klageverfahren der Schwester wird unter dem Geschäftszeichen 3 K 7/08.GI.A geführt.

Im gerichtlichen Verfahren hat der Kläger die Urkunde über seine Konfirmation am
2008 in der evangelischen sowie Lichtbilder aus
dem Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden und der Konfirmation und eine in der
vom 2008 veröffentlichte Danksagung der Konfirmanden
vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

die Ziffer 2) des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.12.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten dieses Verfahrens und dem der Schwester des Klägers (Az.: 3 K 7/08.GI.A), die Gerichtsakten der Verfahren 3 E 680/06.A und 2 E 706/04.A, die Behördenakten des Bundesamtes (Az. 2766984-439, 5199418-439, 5237239-439 und 5237239-1-439) sowie die den Beteiligten in der übersandten Quellenliste mitgeteilten Unterlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 10.12.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben der Kläger, der beigezogenen Gerichts- und Behördenakten und nach Auswertung aller in das Verfahren eingeführten Dokumente und Quellen zu der Auffassung gelangt, dass der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat.

Der Einzelrichter geht auf der Grundlage der vom Kläger vorgelegten Unterlagen davon aus, dass dieser während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland seine zunächst muslimische Religionszugehörigkeit aufgegeben und einen christlichen Glauben angenommen hat. Dass der Kläger derzeit noch minderjährig ist steht der Annahme eines Religionswechsels nicht entgegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 17.08.1993 (Az.: 9 C 8/93) ausgeführt:

". . . . Die Eigenschaft einer "religiös geprägten Persönlichkeit" als Voraussetzung für die Verfolgungsqualität von Einschränkungen und Behinderungen der Glaubensbetätigung besitzt indessen nur, wer die Überzeugungen und Forderungen seines Glaubens als wesentliches Element seiner Einstellung zu Welt und Menschen in sich aufgenommen hat. Hingegen genügt es nicht, daß der von dem Eingriff in die Freiheit der Glaubensbetätigung Betroffene der Religionsgemeinschaft lediglich in einem formalen Sinne zugehört oder zugerechnet wird, die Glaubenssätze und Gebote dieser Religion jedoch nicht - mehr - als verpflichtend für sich ansieht und auch nicht mehr nach ihnen zu leben bemüht ist (Urteil vom 9. Februar 1988 - BVerwG 9 C 276.86 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 77 m.w.N.). Im Prinzip nichts anderes gilt auch bei einem Kinde; auch ihm gegenüber sind Einschränkungen der Freiheit zur Religionsausübung nur dann Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn das Kind in seiner Persönlichkeit religiös geprägt ist, mag hierfür auch nicht eine in gleichem Maße wie bei einem Erwachsenen gefestigte und verwurzelte religiöse Überzeugung verlangt werden können."

Da der Kläger jedenfalls im Zeitpunkt seiner Konfirmation bereits religionsmündig war hat der Einzelrichter keine Zweifel, dass er auch fähig war, unabhängig von seinen Eltern eigenständig eine religiöse Identität zu finden.

Im Hinblick auf die im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehende Eigenständigkeit der religiösen (christlichen) Prägung des Klägers ist es nicht relevant, dass dessen religiöse Erziehung, seine Taufe und Konfirmation sowie der Besuch der Schule, einem staatlichen Gymnasium in Trägerschaft als Ausfluss des Erziehungsrechtes seiner Eltern zunächst einmal durch diese angestoßen worden sein dürfte.

Der Einzelrichter nimmt deshalb, dass der Kläger sich selbst als Christ versteht und im Fall seiner Rückkehr diese religiöse Identität entweder bewusst nach außen kehren oder -wie die Beklagte in ihrem Bescheid annimmt- aufgrund "eines altersbedingten Mangels an der Fähigkeit sich in Gesprächen selbst über Alltagsthemen zurückzunehmen" unbeabsichtigt erkennen lassen wird.

Der Kläger, der nach den Feststellungen in dem Urteil vom 07.06.2005 (Az.: 2 E 706/04.A) unverfolgt aus dem Iran ausgereist ist, muss nach dem danach geltenden Prüfungsmaßstab im Fall der Rückkehr in den Iran begründete Furcht (§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art 2 c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 <QRL>) vor Verfolgungshandlungen i.S.v. von Art 9 QRL, die an einen Verfolgungsgrund i.S.v. Art 10 QRL anknüpfen haben.

Da der Begriff der "Religion" in § 60 Abs. 1 AufenthG 1 auch die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen erfasst (§ 60 Abs. 1 S. 5, Art 10 Abs. 1 b QRL), sind bei der Gefahrenprognose für den Kläger nicht nur Reaktionen seines familiären, nachbarschaftlichen oder sozialen Umfeldes sowie staatlicher Stellen für den Fall des Bekanntwerdens seines Religionswechsels, sondern auch im Fall des Besuches öffentlicher Gottesdienste in den Blick zu nehmen.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen und ihre Einzelrichter sind in langjähriger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass nicht jedem Apostaten mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohte. Entscheidend für die Verfolgungsprognose war vielmehr, ob ein zum Christentum übergetretener Moslem selbst eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfaltet hatte oder bei

einer Rückkehr in den Iran entfalten würde, oder ob er sich in anderer exponierter Weise für die christliche Religion eingesetzt hatte, die aus Sicht der Mullahs als Angriff auf den Bestand der Islamischen Republik Iran hätte angesehen werden können.

Unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen hält der Einzelrichter an dieser Auffassung nicht mehr fest.

a. In seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Mainz vom 29.2.2008 führte das Kompetenzzentrum Orient Okzident Mainz, Geographisches Institut, der Universität Mainz <KOOM> aus, dass die Lage der evangelisch-freikirchlichen Gemeinden im Iran prekär sei. Sie stünden unter strikter Überwachung der iranischen Sicherheitsorgane und Behörden. Alle Gemeindemitglieder müssten mit Ausweisen ausgestattet werden, die mit sich zu führen seien und von denen die iranischen Behörden Fotokopien einforderten. Die Behörden erhielten Mitgliederlisten. Neuaufnahmen von Mitgliedern seien beim Ministerium für Information und islamische Rechtsleitung zu beantragen. Die Versammlungsorte der Gemeinden und ihre Besucher würden kontrolliert. Da die evangelikal-freikirchlichen Gemeinden wegen ihres Selbstverständnisses das Missionierungsverbot nicht beachtetten, zudem in Kontakt mit dem Ausland stünden und von dort regelmäßig finanzielle Unterstützung erhielten, würden häufig Mitglieder unter Spionageverdacht oder des Verdachts auf Konspiration gegen die islamische Republik verhaftet, so dass ein Zusammenhang zwischen der Verhaftung und der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche auf den ersten Blick nicht bestehe. Laut dem „International Religious Freedom Report 2007“ des US-Außenministeriums seien Verhaftungen ohne Vorbringen von Anklagepunkten recht häufig; meist würden die Verhafteten nach einigen Wochen wieder freigelassen; Folterungen kämen regelmäßig vor. Nach dem Amtsantritt von Präsident Ahmadinejad habe sich die Lage der Christen, insbesondere der evangelikal-freikirchlichen, deutlich verschlechtert mit der Folge, dass Konvertiten im Iran ihren christlichen Glauben nicht zeigen und bekennen könnten. Sie würden größte Schwierigkeiten haben, sich mit Glaubensgenossen für Gottesdienste, auch in Privathäusern, zusammenzufinden.

b. In seiner Auskunft vom 1.4.2008 führte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg aus, seit Dezember 2007 befinde sich ein Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren, der die Aufnahme des Straftatbestands der Apostasie in das kodifizierte iranische Strafgesetzbuch zum Gegenstand hat. Der geplante Art. 225 sehe als Sanktion für den Abfall vom Islam die Todesstrafe bzw. lebenslange Freiheitsstrafe vor. Das Gesetzesvorhaben habe zu zahlreichen internationalen Protesten geführt; die Europäische Union habe in einer Erklärung vom 25.2.2008 den geplanten Gesetzentwurf als Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Irans kritisiert.

c. In einer Auskunft des AA an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 21.08.2008 hieß es dazu noch;

„...Iranischen Medien im vergangenen Jahr zufolge ist dem iranischen Parlament {Majlis} eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des iranischen Strafgesetzbuches vorgelegt worden. Darin sei die Einführung eines Apostasie-Straftatbestands vorgesehen. Bis zum Ende der vergangenen Legislaturperiode sollte das Vorhaben in den zuständigen Parlamentsausschüssen beraten werden. Seit der konstituierenden Sitzung der 8. Majlis (am 27.05.2008) ist nicht mehr über den Stand des Gesetzesvorhabens berichtet worden. Mittlerweile gibt es hinsichtlich der Gesetzesvorlage widersprüchliche Äußerungen. So behaupten der Vorsitzende der Assyrischen Kirche in Iran, der auch einer der Abgeordneten der christlichen Minderheiten in der Majlis ist, sowie der bisherige Vorsitzende des parlamentarischen Justizausschuss der Majlis, dass ein solches Gesetzesvorhaben im Parlament unbekannt sei. Im Justizausschuss der Majlis werden alle eingehenden Gesetzesänderungen zunächst registriert und im Anschluss an den parlamentarischen Geschäftsweg gegeben. Diese Aussagen überraschen und vor dem Hintergrund, dass es in den Medien um das Gesetzesvorhaben still geworden ist, kann zurzeit nicht davon ausgegangen werden, dass mit einer baldigen Beschlussfassung zu rechnen ist. Diese Auffassung wird zurzeit auch von der überwiegenden Mehrheit der Kirchenleitungen der christlichen Glaubensgemeinschaften in der Islamischen Republik Iran geteilt....“

d. In einer weiteren Auskunft des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg vom 13.11.2008 an das Sächsische Oberverwaltungsgericht wurde dann mitgeteilt, dass in das Ende 2007 initiierte Gesetzesvorhaben zur Aufnahme der Apostasie als Straftatbestand in das iranische Gesetzbuch, das monatelang im Parlament gelegen habe, Bewegung gekommen sei. Der Gesetzentwurf sei

am 09.09.2008 in erster Lesung vom Parlament angenommen worden. Damit sei die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Apostasie strafbar wird, gestiegen.

e. Auch Uwe Brooks bestätigt in seinem Gutachten an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 15.10.2008 die Annahme des Gesetzesentwurfes durch das iranische Parlament in der ersten Lesung am 09.09.2008 mit 196 zu 7 Stimmen. Das Gesetz müsse allerdings noch ein weiteres Mal im Parlament (Majlis) beraten und sodann noch vom Wächterratt bestätigt werden. Angesichts der enormen Mehrheit für den Gesetzentwurf sei nicht anzunehmen, dass das Gesetz in einer weiteren Lesung durchfallen werde.

f. Ein weiterer Schritt im Gesetzgebungsverfahren wurde nach dem Bericht der Deutschen Botschaft in Teheran vom 27.11.2008 am 11.11.2008 vollzogen. In dem Bericht heißt es:

„Am 11. November 2008 (21. Aban) wurde im Majlis mit deutlicher Mehrheit (166 von 229 abgegebenen Stimmen) der Antrag einiger Abgeordneten angenommen, die weitere Behandlung der am 9.9.2008 eingebrachten iStGB-Novelle fortan dem Verfahren des Art. 85 der IRN-Verfassung zu unterwerfen. Die iStGB-Novelle wird damit nicht wie bisher geplant im regulären Gesetzgebungsverfahren durch Plenumsentscheid angenommen. Vielmehr bedeutet die Entscheidung des Plenums, dass auch die Verabschiedung der iStGB-Novelle an den zuständigen Justiz- und Rechtsausschuss abgegeben wird. Das vom Ausschuss beschlossene Gesetz hätte während eines bestimmten Zeitraums gemäß Art. 85 der IRN-Verfassung nur "vorläufigen" Charakter. In der Praxis würde es jedoch genau dieselbe Wirkung entfalten wie ein reguläres Gesetz.“

und weiter

„Die Entscheidung vom 11.11. ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert:

- Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beratungen in Ausschüssen sind im Gegensatz zu den Plenumsitzungen des Majlis nicht öffentlich, was eine diskretere Behandlung des Gesetzesentwurfs ermöglicht. Eine Analyse der Plenumsdebatte vor der Entscheidung am 11.11. zeigt, dass der gezielte Ausschluss der Öffentlichkeit aus der Parlamentsdebatte über die iStGB-Novelle von mehreren Abgeordneten als zentrales Argument für die Anwendung des Art. 85-Verfahrens genannt wurde. Der konservative Abgeordnete

betonte, dass einige der im Gesetzentwurf enthaltenen Konzepte "aus zahlreichen Gründen besser nicht in der Öffentlichkeit diskutiert werden sollten". Er nannte ausdrücklich Strafen wie Steinigung, körperliche Vergeltung ("qesas"), Verstümmelung, Blutgeldzahlung bei Säuglingstötung, sowie die Tatbe-

stände Apostasie, Kämpfer gegen Gott ("mohareb"), Korruption auf Erden ("Mofzed bil Arz"), illegale/außereheliche Beziehungen und Alkoholkonsum. Abgeordnete, die sich gegen das Art.85-Verfahren aussprachen (so etwa _____ oder _____), stellten demgegenüber die Bedeutung dieses Gesetzes für die Allgemeinheit in den Vordergrund, die Regeln würden das Schicksal aller Bürger betreffen. Der Majlis dürfe sich nicht seiner Verantwortung entziehen, die Entscheidung müsse von allen Abgeordneten getroffen werden. Darüberhinaus sei die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit in die Entscheidungsfindung notwendige Voraussetzung für die spätere Akzeptanz der Entscheidung. Am Beispiel des MwSt-Gesetzes habe man sehen können, was mit einem hinter den Kulissen erarbeiteten Gesetz geschehe (Anm.: Die Anwendung des MwSt-Gesetzes musste nach Protesten und Streik der Basaris ausgesetzt werden). Die Verlagerung der Beratungen in den Ausschuss wird nicht verhindern können, dass es zu Reaktionen der Opposition oder des Auslands und öffentlichen Debatten kommt. Aber es wird für alle Außenstehenden deutlich schwieriger werden, die Verhandlungen zu verfolgen und Informationen über die von einzelnen Abgeordneten vertretenen Positionen zu erhalten. Die beteiligten Abgeordneten werden weniger dem Druck der Öffentlichkeit ausgesetzt sein.

- Prüfung im Rechtsexpertenkreis:

Für die Befürworter des Art.85-Verfahrens stand im Vordergrund, dass sowohl der Umfang der iStGB-Novelle (über 700 Artikel) als auch deren rechtlich komplizierte Materie für eine ausschließliche Befassung des Justiz- und Rechtsausschusses spreche. Das Plenum solle sich besser prioritären Gesetzen von politischer Bedeutung widmen, während die angeblich "technische" iStGB-Novelle schnell im Ausschuss angenommen werden könne. Angesichts der überwiegenden Besetzung mit Rechtsexperten und religiösen Gelehrten dürfte diese Verfahrensänderung die Chancen einer unveränderten Annahme der iStGB-Novelle nicht verringern. Vielmehr ist noch wahrscheinlicher geworden, dass es zu einer nahezu unveränderten Annahme kommt. Der konservative Abgeordnete _____ begründete diese Prognose damit, dass der Inhalt der Novelle weitestgehend eine Übertragung von Regeln der Scharia und der islamischen Rechtslehre sei, eine Abänderung der Novelle daher ohnehin nicht in Frage käme. Nobelpreisträgerin Shirin Ebadi bestätigte gegenüber den EU-HoMs am 22.11., dass sie weiter davon ausgehe, dass die iStGB-Novelle in dieser Form angenommen werde.

- Zeitplan der weiteren Beratung:

Zum Zeitrahmen äußerte sich Shirin Ebadi nicht. Aus den jüngsten Entscheidungen des Majlis ergibt sich nicht zwingenderweise, dass die Novelle schneller angenommen werden könnte als bisher erwartet, auch wenn dies von einigen als Vorzug des Art. 85-Verfahrens genannt wird. Die Verlängerung der "vorläufigen" Geltung bestehenden Rechts um 1 Jahr könnte auch darauf hindeuten, dass vor den Präsidentschaftswahlen nicht mit wesentlichen Fortschritten zu rechnen ist. Es bleibt daher offen, zu welchem Zeitpunkt die iStGB-Novelle angenommen werden könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass die Verfahrensänderung taktisch begründet ist: Die Unterstützer der iStGB-Novelle planen möglicherweise, bei der Durchsetzung ihrer Ziele den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen: In einem ersten Schritt

wird die iStGB-Novelle als "vorläufiges" Gesetz durch den Ausschuss angenommen und angewandt. Erst in einem zweiten Schritt und nach einer Phase der "vorläufigen" Anwendung würde das Regelwerk im Plenum bestätigt und damit als reguläres Gesetz verabschiedet werden."

f. Zum Inhalt des Gesetzesentwurfs teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem Sonderbericht „Christen in der Islamischen Republik Iran“, Stand November 2008 mit:

„....Bei einer verfassungsgemäßen Verabschiedung der Gesetzesvorlage und anschließender Bestätigung durch den Wächterrat, würde das kodifizierte iranische Strafrecht erstmals den Straftatbestand der Apostasie beinhalten. Strafmaß soll die Todesstrafe sein. Schuldfähig sollen „Abtrünnige“ sein, die muslimische Eltern haben und konvertieren wollen.

Dabei sollen zwei Formen von Abtrünnigkeit unterschieden werden: Mortade Fetri (geborener Abtrünniger) und Mortade Melli (nationaler Abtrünniger).

Mortade Fetri sei ein Abtrünniger, der mindestens einen muslimischen Elternteil hat und einen Glaubenswechsel verfolgt. Mortade Melli sei der Abtrünnige, der keine muslimischen Eltern habe, Muslim geworden sei und konvertieren wolle. Während ein Mortade Fetri unmittelbar mit dem Tode bestraft werden soll, sollen dem Mortade Melli drei Tage Zeit eingeräumt werden, um tätige Reue zu bekunden...."

Der Text des Gesetzesentwurfs lautet in englischer Sprache nach dem Sonderbericht:

"Section Five: Apostasy, Heresy, and Witchcraft

Article 225-1: Any Muslim who clearly announces that he/she has left Islam and declares blasphemy is an Apostate.

Article 225-2: Serious and earnest intention is the condition for certainty in apostasy. Therefore, if the accused claims that his/her statement had been made with reluctance or ignorance, or in error, or while drunk, or through a slip of the tongue or without understanding the meaning of the words, or repeating words of others; or his/her real intentions had been something else, he/she is not considered an apostate and his/her claim could be heard and justified.

Article 225-3: There are two kinds of apostates: innate (Fetri) and parental (Melli).

Article 225-4: innate Apostate is someone whose parent (at least one) was a Muslim at the time of conception, and who declares him/herself a Muslim after the age of maturity, and leaves Islam afterwards.

Article 225-5: Parental Apostate is one whose parents (both) had been non-Muslims at the time of conception, and who has become a Muslim after the age of maturity, and later leaves Islam and returns to blasphemy.

Article 225-6: If someone has at least one Muslim parent at the time of conception but after the age of maturity, without pretending to be a Muslim, chooses blasphemy is considered a Parental Apostate.

Article 225-7 Punishment for an Innate Apostate is death.

Article 225-8: Punishment for a Parental Apostate is death, but after the final

sentencing for three days he/she would be guided to the right path and encouraged to recant his/her belief and if he/she refused, the death penalty would be carried out.

Article 225-9: In the case of a Parental Apostate, whenever there appears to be a possibility of recanting, sufficient time would be provided.

Article 225-10: Punishment for women, whether Innate or Parental, is life imprisonment and during the sentence, under the guidance of the court, hardship will be exercised on her, and she will be guided to the right path and encouraged to recant, and if she recants she will be freed immediately.

Note: The condition of hardship will be determined according to the religious laws.

Article 225-11: Whoever claims to be a Prophet is sentenced to death, and any Muslim who invents a heresy in the religion and creates a sect based on that which is contrary to the obligations and necessities of Islam, is considered an apostate.

Article 225-12: Any Muslim who deals with witchcraft and promotes it as a profession or sect in the community is sentenced to death.

Article 225-13: Assistance to the crimes in this chapter, in case there is no other punishment assigned to it by law, is punishable by up to 74 lashes in proportion with the crime and the criminal."

g. Zur Frage der voraussichtlichen Geltung des Gesetzes für Auslandsstraftaten von Iranern und der Rückwirkung vertritt das Max-Planck-Institut in seiner Auskunft vom 13.11.2008 folgende Ansicht:

„Für den Fall, dass die Apostasie in einem neu verabschiedeten Strafgesetzbuch als Straftatbestand aufgenommen wird, stellen sich ferner zwei strafrechtliche Folgefragen: ob damit zu rechnen ist, dass nach den Vorschriften des neuen iranischen Rechts die Auslandstat eines Iraners strafbar sein wird und ob es ein Rückwirkungsverbot gibt oder geben wird, das die Bestrafung von Taten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind, ausschließt.

Zur ersten Frage ist zu sagen, dass bereits nach geltendem Recht die Auslandstat eines iranischen Staatsangehörigen nach den Artikeln 5-7 irStGB (Anlage) strafbar sind und eine solche Strafbarkeit auch in dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist (Art. 112-3, 112-4, 112-5). Es ist daher anzunehmen, dass es in der Endfassung eines neuen StGBs dabei bleiben wird.

Problematischer ist die Frage der Rückwirkung. Das jetzt geltende Strafgesetzbuch sieht zwar ein Rückwirkungsverbot vor (Art. 11 StGB, Anlage). Dieses umfasst jedoch nur die vom Staat geschaffenen Normen, nicht aber das religiöse Kernstrafrecht (hadd-, qisas und diya-Straftaten), zu dem auch die Apostasie als hadd-Delikt gehören würde. Begründet wird das damit, dass die Strafbarkeit der Delikte, die zum religiösen Kernstrafrecht gehören, seit Entstehung des Islams bekannt sei und daher ein Vertrauensschutz für die Zeit vor der Kodifizierung eines solchen Delikts nicht angebracht sei. Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs sieht jetzt aber dennoch ein Rückwirkungsverbot für alle Strafnormen (Art. 113-1) vor und unterscheidet nicht mehr zwischen religiösem Kernstrafrecht und sonstigem Strafrecht. Hier sind erhebliche Zweifel angebracht, ob diese Neuregelung in einer Endfassung des Gesetzes Bestand haben wird. Insbesondere besteht Grund zu der Annahme, dass der Wächter diese Norm als unislamisch zu Fall bringt. Es ist unseres Erachtens also nicht

auszuschließen, dass die Endfassung wiederum kein Rückwirkungsverbot für das religiöse Kernstrafrecht vorsehen und daher auch eine Apostasie, die vor Inkrafttreten einer entsprechenden Strafvorschrift geschieht, strafbar sein wird"

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

- a. ein Gesetzesvorhaben zur Einführung eines Straftatbestandes der Apostasie unter Androhung der Todesstrafe inzwischen weit vorangeschritten ist,
- b. die „parlamentarischen Hürden“ für das weitere Procedere durch die Verlagerung in den Justiz- und Rechtsausschuss niedriger geworden sind,
- c. keine der vorliegenden Auskünfte ernsthafte Zweifel an dem Zustandekommen der Gesetzesänderung, auch nicht im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung des Wächterrates äußert,
- d. der Zeitpunkt der Gesetzänderung sowie die Frage seiner Rückwirkung noch offen ist.

Bei dieser Sachlage hält es der Einzelrichter (noch) nicht für sicher, dass dem Kläger aus dem Verfolgungsgrund der Religion im Iran Gefahr für sein Leben droht. Allerdings sprechen derzeit mehr Umstände für die Einführung des Straftatbestandes der Apostasie als dagegen. Die für die Annahme einer begründeten Furcht im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art 2 c QRL erforderlich objektiven Anhaltspunkte liegen allerdings prognostisch vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung <VwGO>; der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.